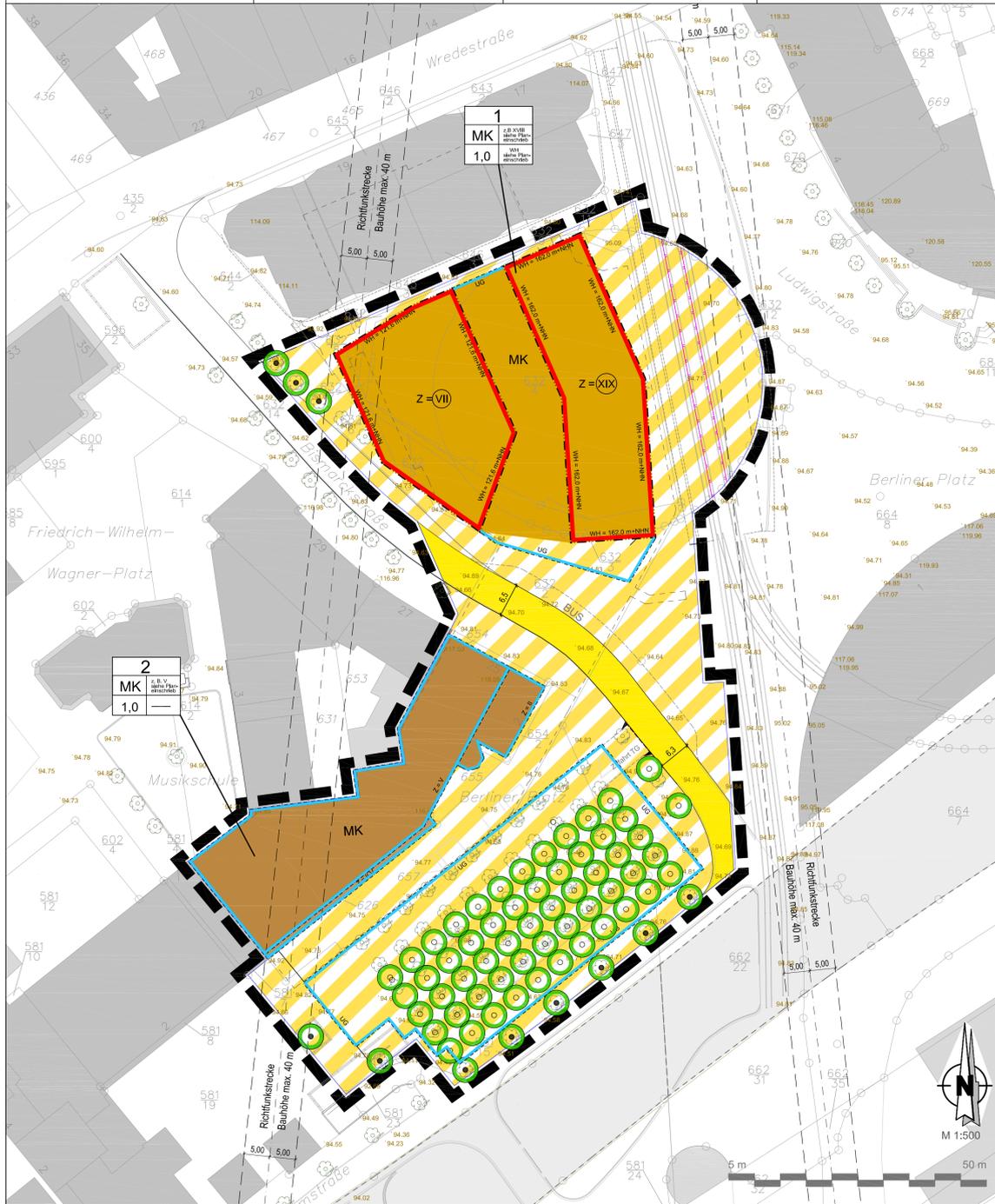


Planzeichenerklärung (gemäß Planzeichenerverordnung v. 1990) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) siehe eintrag in der Nutzungsschablone Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 23 und 25 BauNVO) Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Anpflanzen von Bäumen / Erhalt von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) Hinweise	 Straßenverkehrsflächen  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fläche für den ÖPNV, Fußgängerbereich -  Ein- und Ausfahrtbereich Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Lärmpegelbereiche (III - VII); siehe Tabelle im Textteil	 Bäume zur Erhaltung  Anpflanzung (siehe textl. Festsetzung Nr. 1.5.1) Nutzungsschablone Art der baul. Nutzung Vollgeschosshöhe (zwingend) Bauweise Wandhöhe (zwingend) Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) - (6a) BauGB, §§ 2-11 BauVO)  Richtungsfunktrasse  Überdachung  Mauer  Rinne / Bord  unterirdisches Bauwerk  Straßenbahn
--	--	---



1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**
 - Kerngebiet (MK) (§ 7 BauNVO)**
 - Zulässig sind
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht unter Ziffer 2. fallen, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, soweit sie nicht unter Ziffer 2. fallen,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Wohnungen für Aufsichtsberechtigten und Betriebsangehöriger.
 - Auch ausnahmsweise nicht zulässig sind
 - Vergnügungsgestalten aller Art, sowie Wettbüros, die keine Vergnügungsgestalten sind,
 - Prostitutionsbetriebe und prostitutionsähnliche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt (z. B. Bordelle, bordellartige Betriebe; so genannte Swinger-Clubs, gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen) sowie Wohnungsprostitution,
 - Einzelhandelsbetriebe in Form von Sexshops,
 - Tankstellen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, §§ 15-21a BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschosshöhe (Z) und die Höhe baulicher Anlagen (WH = Wandhöhe).

 - Grundflächenzahl (§ 16 (2), 19 BauNVO)**

Die Grundflächenzahl ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Nutzungsschablone festgesetzt (GRZ = 1,0).
 - Zahl der Vollgeschosse**

Die Vollgeschosshöhe ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans für jedes Baufenster einzeln festgesetzt. Sie ist zwingend einzuhalten.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Fertigfußboden im Erdgeschoss (EFH) als absolute Höhe über Normalhöhennull. Die EFH ist als absolute Höhe über Normalnull von 95,00 m+NNH festgesetzt. Abweichungen sind bis maximal +/- 5 cm zulässig.

Die zulässigen Wandhöhen der einzelnen Baukörper bzw. Baukörperteile sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als absolute Höhe über Normalhöhennull festgesetzt. Abweichungen sind bis maximal +/- 30 cm zulässig.
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2, § 23 BauNVO)**

Die überbaubare Fläche ist durch Baulinien und Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.
 - Öffentliche Verkehrsflächen (§ 11 Nr. 11 BauGB)**

Die Nutzung erfolgt entsprechend den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Festgesetzt werden:

 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - Flächen für den ÖPNV, Fußgängerbereich -

Die Zufahrt zur Tiefgarage ist mit Planzeichen festgesetzt. Zufahrten an anderer Stelle sind unzulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
 - Maßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Platanen**

Vor dem Bau der Tiefgarage sind die vorhandenen Bäume des Platanenhains und entlang der Bismarckstraße (im zeichnerischen Teil als Baumplanung festgesetzt) durch eine Fachfirma unter Erhalt des Wurzelballens zu entnehmen, fachgerecht abzutransportieren und an anderer Stelle bis zur Fertigstellung der Tiefgarage einzupflanzen.

Dort sind die Bäume fachgerecht zu pflegen und für eine erneute Pflanzung vorzubereiten. Nach Fertigstellung der Tiefgarage sind die Bäume entsprechend dem Pflanzgebot in der Planzeichnung auf dem Dach der Tiefgarage bzw. an ihren alten Standorten entlang Damms- und Bismarckstraße einzupflanzen. Bei der erneuten Einpflanzung sind Standortabweichungen bis maximal 1,0 m zulässig.

Bei der Entnahme, dem Transport oder während der Lagerzeit abgegangene Bäume sind durch Bäume gleicher Art, gleicher Stammdurchmesser und Erziehung zu ersetzen. Nach dem Wiedereinpflanzen ist eine insgesamt mindestens 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzunehmen.
 - Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BImSchG**

Zwischen dem 1. März und dem 30. September ist die Entfernung von Bäumen unzulässig.

Folgende Vorkehrungen sind zum Schutz gegen Vogelschlag am Gebäude vorzunehmen:

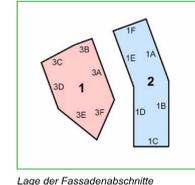
 - Ganzglasfassaden sind nicht zulässig.
 - Es dürfen sich keine Durchblicksstationen ergeben.
 - Zulässig ist nur reflexionsarmes Wärmeschutzglas.
 - Durch außenliegende Sonnenschutz, sowie z. B. innen liegende Vorhänge bzw. Blendschutz (Böro) sind weitere Strukturierungen der Fassade vorzunehmen.
 - Belagsflächen**

Die Flächen im Bereich des Platanenhains sind mit Belägen entsprechend der Bestandssituation zu befestigen.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**
 - Schallschutz**

Der Bebauungsplan setzt gemäß den Aussagen des schalltechnischen Gutachtens Lärmpegelbereiche fest, die eine Beurteilungsgrundlage für die im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 festzulegenden passiven Lärmschutzmaßnahmen liefern. Sie sind aus nachfolgender Grafik und Tabelle zu entnehmen.

Gebäudetell 2				Gebäudetell 1			
Etage	Decke	Böden	Wand	Etage	Decke	Böden	Wand
1A	1-5	IV	3A	1	III		
	6-19	V		2-7	IV		
1B	1-2	IV	3B	1-5	III		
	3-19	V		6	IV		
1C	1-19	V		7	III		
1D	1-3	IV	3C	1-7	III		
	4-7	V	3D	1-2	V		
	8-18	IV		3-7	IV		
	19	V	3E	1-7	V		
1E	1	III	3F	1	IV		
	2-18	IV		2-7	V		
	19	V					
1F	1-3	III					
	4	IV					
	5	III					
	6-7	II					
	8-18	III					
	19	V					

Lärmpegelbereiche an den Fassadenabschnitten



- 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT**

zum Bebauungsplan „Hochhaus Berliner Platz“ (§ 88 LBauO - RP)

 - Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen ist der beiliegende Vorhaben- und Erschließungsplan maßgeblich.
 - Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 2 LBauO)

Es gilt die Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt (Werbeanlagensatzung), i.d.F. vom 08.11.2008.
 - Antennen (§ 88 (1) Nr. 6 LBauO)

Außenantennen und Mobilfunkmasten sind unzulässig.
 - Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 8 i. V. m. § 47 LBauO)

Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln.
- KENNZEICHNUNGEN (§ 9) Nr. 1 BauGB)**
 - Hoher Grundwasserstand

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Rhein, muss innerhalb des Plangebiets davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser innerhalb des Gebietes hoch ansteht, wobei der Grundwasserstand korrespondierend zum Rheinwasserstand schwanken kann. Die Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Maßnahmen sollte entsprechend der Gefährdungslage erfolgen, um Nässe- und Vernässungsschäden zu vermeiden.

Eine Auswertung der Messstelle A021 der Stadt LU etwa 450 m südlich der Baumaßnahme ergab folgende Grundwasserstände:

Mittlerer Grundwasserstand MGW = 88,53 m+NN;
Mittlerer Höchstgrundwasserstand der letzten 10 Jahre MHGW10 = 89,46 m+NN;
Höchster Grundwasserstand HGW = 90,73 m+NN.
Der von der SGD Süd prognostizierte Höchstgrundwasserstand beträgt 91,50 m+NN. Dieser ist als Bemessungswasserstand für das Bauwerk anzusetzen. Es wird empfohlen, den MHGW als Bauwasserstand anzunehmen.
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 (6) und (6a) BauGB)
 - Satzung über die Fernheizung

Der Bebauungsplanbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung über die Fernheizung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 14.08.1968, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001 (vgl. hierzu auch: http://www.ludwigshafen.de/leadmain/AVbsites/Stadt_Ludwigshafen/Buergermah/Rathaus/Ortsrecht/06.pdf). Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der im Versorgungsgebiet der Fernheizung gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die Fernheizung anzuschließen (Anschlusszwang). Sie und die sonstigen Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter und dergleichen) der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf aus der Fernheizung zu decken (Benutzungszwang).
 - Richtungsfunktrassen

Im nordwestlichen Bereich und östlich des Vorhabens verläuft jeweils eine Richtungsfunktrasse der Telefonica Germany GmbH (Link 407538008 / 407538009). Die Richtungsfunktrasse ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Zur Vermeidung möglicher Interferenzen dürfen in einem Schutzstreifen von 5,0 m beidseitig der Mittelallee Gebäude, Gebäudeteile, technische Außenbauten und Antennen eine Höhe von 40,0 m, gemessen ab Geländeoberkante, nicht überschreiten. Während der Bauzeit ist der Trassenbereich innerhalb und außerhalb des Plangebiets von Baukräften o. ä. freizuhalten.

- HINWEISE**
 - Aufhebung von älteren planungsrechtlichen Festsetzungen**

Der Bebauungsplan Nr. 648 greift mit einer Teilfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Geschäftshaus Berliner Platz“, rechtskräftig seit 09.04.2002, ein. Dessen Festsetzungen verlieren innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Nr. 648 ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 648 ersetzt.
 - Leitungstrassen**

Innerhalb der Verkehrsflächen befinden sich zahlreiche Versorgungsleitungen, darunter Hauptgasleitungen, Hauptwasserleitungen, Leitungen für Mittel- und Niederspannung, Steuerkabel, Fernwärmerohre und Kanäle. Vor der Durchführung von Erdarbeiten ist eine Leitungsauskunft bezüglich der genauen Lage einzuholen.
 - Archäologische Funde**

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Speyer, anzuzeigen. Jeder zu Tage kommende archäologische Fund ist gemäß Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) unverzüglich bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen und zu melden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§§ 16 - 22 DSchG).

Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuläumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.
 - Barrierefreies Bauen**

Bei der Ausführung der Erschließungsanlagen ist darauf zu achten, dass die einschlägigen Vorschriften für barrierefreies Bauen berücksichtigt werden.
 - Bodenschutzrechtliche Belange**

Der Beginn von Baumaßnahmen ist rechtzeitig der Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt (4-15) und der Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) rechtzeitig vorher anzuzeigen. Hier ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben. Die erforderlichen Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in die Abtragung (hier: der Boden - durch Planarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u. ä.) und die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung von Aushub sind durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen und dokumentieren zu lassen. Es ist eine Dokumentation zu erstellen, die nach Abschluss der Maßnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle für Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt / Weinstraße und der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Ludwigshafen vorzulegen ist.

Treten bei den Arbeiten gefährliche Umstände auf, z. B. andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens oder belastetes Schicht- oder Grundwasser, ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt / Weinstraße hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u. ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.

Erdarbeiten sind durch einen Altlastensachverständigen zu begleiten. Dieser ist vor Beginn der Baumaßnahme der Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt (4-15) zu benennen.
 - Abfälle, Entsorgung von Aushub**

Alle Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) sind zu berücksichtigen.
 - Gründung von Baufallen**

Pflichtung zu erwartenden bodenmechanischen Beanspruchung empfiehlt sich für das Hochhaus eine Aufgründung, für die Tiefgarage eine Gründung mit Bodenplatte - ggf. ergänzt durch darunter einzubauende, stabilisierende Kies- bzw. Schotterkölben.

Für die Baugrube sind Ausschachtungen von bis zu 8,0 m unter Geländeoberkante (GOK) zu erwarten. Aufgrund des Grundwasserstandes ist entweder eine Baugrubenabdichtung oder eine Grundwasserhaltung erforderlich. Im Bereich der Sparskasse ist am Baugrubenrand eine Unterfangung ihres Untergeschosses vorzunehmen.
 - Grundwasserhaltung / wasserrechtliche Belange**

Die Entnahme von Grundwasser ist nur nach einer Erlaubnis bzw. Genehmigung der Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt (4-15) zulässig.

Für bauzeitliche Grundwasserhaltungsarbeiten ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Bereich Umwelt (4-15) einzuholen.
 - Überschwermetalle**

Der gegebene Hochwasserstand entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt (HQ100) 100-jährliches Hochwasser. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheiniederungen eine weiträumige Überflutung bis ca. 0,5 m über Straßeniveau nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise oder Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.
 - Natürliches Radonpotenzial**

Im Bereich des Oberbrennens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein.

Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende Fenster-/Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.
 - DIN-Normen**

Soweit in den Festsetzungen dieses Bebauungsplans auf DIN-Normen Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.
 - Kampfmittel**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Bei einer Nichtfreigabe durch den Kampfmittelräumdienst sind entsprechende Freimessungen in Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst durchzuführen.

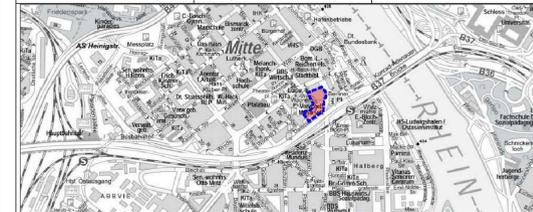
Kampfmittelbefunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.
 - Grundwasserhaltung**

Da die Baugrubensohle unterhalb des Grundwasserstandes liegt, kommt zur Sicherung der Baugrube eine Absenkung des Grundwassers infrage. Die Förderung und Einleitung in einen Vorfluter bedarf einer Genehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz.

1) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
2) Hunderthäufiges Hochwasser

RECHTLICHE GRUNDLAGEN Baumtutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. IS. 3465) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.07.1974 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neufassung durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) Vorhabenträger Metropoll Projektentwicklung Ludwigshafen GmbH & Co. KG Neuhof 20 67275 Eilingen Tel.: 07243 324561	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. I S. 448) Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) Landesbauordnung (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. I S. 55, 57) Landesbodenschutzgesetz (LBoSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. IS. 448) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. I S. 583) Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt (Werbeanlagensatzung) in der Fassung vom 08.11.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 07.11.2008)
Bearbeitung Der Entwurf des VBB-Planes wurde ausgearbeitet von  Internet: www.instara.de E-Mail: info@instara.de Tel.: (0421) 43 97 9-0 Fax: (0421) 46 46 84	

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. BauGB am durch den Stadtrat beschlossen und am öffentlich bekannt gemacht worden. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	PLANUNTERLAGE Die Planunterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	OFFENLAGE Der Bebauungsplan hat gemäß § 3(2) BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschuss vom als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) am durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	AUSFERTIGUNG STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den Oberbürgermeister	RECHTSWIRKSAMKEIT Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 (3) BauGB am als Entwurf mit seiner Begründung öffentlich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

648

Hochhaus Berliner Platz

Stadtteil: Mitte
 Gemarkung: Ludwigshafen

Verfahrensstand: Offenlage
 Planstand: 21.01.2019
 Format: 60 x 120 cm